Amt für öffentliche Ordnung

Fellbach

Stadt Fellbach • 32 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

Stadtverwaltung Fellbach
Amt für öffentliche Ordnung
Marktplatz 1
70734 Fellbach

Straßenverkehrsbehörde

Tel. 0711 / 58 51-406
Fax 0711 / 58 51-117
E-Mail: strassenverkehrsbehoerde
@fellbach.de

Unser Zeichen
32-20

Antrag auf Sondernutzung öffentlicher Verkehrsfläche für Außenbewirtschaftung und Werbeanlagen

Name, Vorname
Antragsteller/in: _____
Anschrift: _____

Telefon & E-Mail: _____

Name
Gaststätte/Gewerbe: _____
Ortslage/ Anschrift: _____

Zeitlicher Dauer
von – bis (tt.mm.jjjj) _____
Länge x Breite in
Meter: _____
Gesamtfläche in
Quadratmeter: _____

Zweck:

☐ Außenbewirtschaftung auf öffentlicher Fläche / Veranstaltung

☐ Warenauslage auf öffentlicher Fläche
Ausstellungsständer/Werbetafel: Anzahl: _____ Größe: _____

☐ Es werden nur Flächen, die nicht mehr als 60 cm von der Hauswand entfernt sind, belegt

Ort, Datum		Unterschrift

bitte wenden & beachten

Informationen zur Sondernutzung
Außenbewirtschaftung/Warenauslage/Werbeanlage:

- Der Sondernutzung für Außenbewirtschaftung kann von 01.03.-31.10. beantragt werden.
- Der Antrag muss jährlich gestellt werden.
- Werbeanlagen, die Auslage von Waren, die Außenbewirtschaftung sowie die Durchführung von Veranstaltungen (Feste usw.) stellen eine Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsfläche dar. Diese Nutzung über den Gemeindegebrauch hinaus erfordert eine Erlaubnis und ist gebührenpflichtig.
- Die Sondernutzung kann untersagt werden, wenn durch die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Auf Anordnung der Stadt ist die Fläche zu anderweitigem Bedarf (z.B. Märkte, Straßenfeste, Baustellen, Umzüge usw.) zu räumen. In diesen Fällen sind Ersatzansprüche gegen die Stadt oder Dritte ausgeschlossen. Eine Benachrichtigung des Erlaubnisinhabers folgt in der Regel eine Woche vorher.
- Die Höhe der Gebühr bestimmt sich aus Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners. Maßgebend ist das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Fellbach.
- Nicht gebührenpflichtig, nach § 3 Absatz 1c der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind:
  Werbeanlagen, Warenauslagen und sonstige Einrichtungen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung bis 60 cm von der Hauswand entfernt ausgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtig wird.
  Wird diese Entfernung **überschritten**, besteht Gebührenpflicht für die gesamte Fläche.

Gebühren:

Gastronomiefläche pro Freischanksaison:	8,00 € / je angefangener m² /monatlich
Werbeanlagen, Warenauslagen und Sonstige Einrichtungen:	24,00 € /je angefangener m² /monatlich